

Alumni Verein
Management in der Gesundheitswirtschaft
an der Hochschule Rosenheim e.V.

Satzung

Stand: 13. Februar 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Alumni Management in der Gesundheitswirtschaft“

nachstehend „Verein“ genannt. Er hat den Sitz in Rosenheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zielsetzung

Aufgaben und Zielsetzung des Vereins sind:

1. Herstellung der Verbindung zwischen dem Studiengang und dessen Absolventinnen sowie Absolventen und diese durch Informationsaustausch sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Weiterbildung zu pflegen.
2. Förderung der Selbstdarstellung des Studiengangs und des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen dem Studiengang und der Wirtschaft.
4. Förderung der Lehre, Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung bei Exkursionen, Fort- und Weiterbildungen sowie bei der Ausgestaltung des Studiengangs durch Gastvorträge, Vortragsreihen, Tagungen und Mentoren Programme.
5. Unterstützung sonstiger, den Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszielen des Studiengangs dienenden Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange diese erforderlich sind, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erfüllen zu können. Bei Auflösung des Vereins muss das Rücklagevermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 12 Nr. 4 verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Gesundheitsmanagement steht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die forschend auf dem Gebiet des Gesundheitsmanagements sind.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, durch den Vorstand ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus.

Der Aufnahmebeschluss mit dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod;
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.

c) durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Dieses hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte am Vermögen des Vereins.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit jeweils auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung jeweils mit 2/3-Mehrheit ernannt. Bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft auf gleiche Weise widerrufen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geförderten Forschungsvorhaben und deren allgemeingültigen Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gehalten, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Beiträge, Kostenaufbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch die Beiträge; der Jahresbeitrag für natürliche Personen bzw. für Firmen, Verbände, Behörden usw. wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Beträge für Beitritte innerhalb des Geschäftsjahres werden anteilig quartalsweise berechnet.

2. durch Spenden oder durch andere Zuwendungen;
3. durch eigene Einnahmen; die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu angesammelt werden; die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlungen finden alljährlich statt.
Außerordentliche Hauptversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich und/oder auf elektronischem Wege durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin.
3. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplan-Entwurfes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,

- f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Kooperative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann in dringlichen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Als Antwortfrist sind dabei 14 Tage vorzusehen.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Hauptversammlung.
7. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Hauptversammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit dem auf die Wahl beginnenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres danach. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Bearbeitung von Forschungsvorhaben des Vereins;
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt werden.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das laufende Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 12, Ziff. 2, können nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein. Der Vorstand kann die Satzung ohne die Zustimmung der Hauptversammlung ändern, soweit es vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Hauptversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Hauptversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.
5. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsänderung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.